

Förderung von Innovationsassistentinnen und -assistenten in kleinen und mittleren Unternehmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

vom 13. Januar 2010 (8401)
in der Fassung vom 21. November 2016
(MinBl. vom 27. Dezember 2016 S. 272)

1 Rechtsgrundlage, Zweck, Zuwendungsart

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung die Neueinstellung von Hochschulabsolventen als Innovationsassistentinnen oder -assistenten, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer rheinland-pfälzischer Unternehmen durch Technologie- und Wissenstransfer zu verbessern.
- 1.2 Ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die gewährte Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU Nr. L 352 S. 1. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen für ein einziges Unternehmen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 EUR.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neueinstellung und Beschäftigung von Personen als Innovationsassistentinnen oder -assistenten, die ein Hochschulstudium mit naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung wie Ingenieur- bzw. Wirtschaftsingenieurwesen, Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik abgeschlossen haben.

Als Einsatzbereiche kommen die betriebliche Forschung und Entwicklung in Betracht. Die projektbezogenen Tätigkeiten müssen die Gewinnung neuer technischer Erkenntnisse und Erfahrungen oder die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens zum Ziel haben.

Von der Förderung ausgeschlossen ist das routinemäßige oder regelmäßige Ändern an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren und anderen

laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

3 Zuwendungsberechtigte

3.1 Zuwendungsberechtigt sind technologieorientierte, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes sowie des produktionsnahen gewerblichen Dienstleistungssektors. Ein Unternehmen gilt als kleines und mittleres Unternehmen, wenn es den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht (derzeit Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere

- Unternehmen im überwiegenden Besitz der öffentlichen Hand,
- das Baugewerbe, der Groß- und Einzelhandel sowie das Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kurheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen,
- die freien Berufe sowie
- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten befinden (Mitteilung der Kommission vom 31. Juli 2014, ABl. EU C 249 S. 1).

4 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, sofern

- die benötigte fachliche Qualifikation im Unternehmen, mit Ausnahme der Firmeninhaberin oder des Firmeninhabers bzw. der hauptamtlichen Geschäftsführerin oder des hauptamtlichen Geschäftsführers, noch nicht vorhanden ist,
- der Studienabschluss der Innovationsassistentin oder des -assistenten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- zum Zeitpunkt der Bestätigung des Eingangs eines prüffähigen Förderantrags durch die Bewilligungsbehörde noch kein Anstellungsvertrag geschlossen und die Innovationsassistentin oder der -assistent noch nicht entsprechend ihrer oder seiner Qualifikation beim Unternehmen beschäftigt wurde; vorausgehende Tätigkeiten im Rahmen einer dualen Ausbildung oder Praktika bis zu drei Monaten sind förderunschädlich,

- der nach arbeits- und tarifrechtlichen Grundsätzen abzuschließende Beschäftigungsvertrag eine Mindestdauer von 24 Monaten aufweist, wobei ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit anzustreben und die Vereinbarung von branchenüblichen Probezeiten möglich ist,
- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht weniger als 50 v.H. der vollen tariflich vereinbarten Wochenarbeitszeit entspricht,
- das Beschäftigungsverhältnis in einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des Zuwendungsberechtigten selbst ausgeübt wird,
- ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt mit innovativem, technologieorientiertem Inhalt durchgeführt wird,
- die Einstellung der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten nicht als Ersatz für ausscheidende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt,
- das Beschäftigungsverhältnis nicht mit einer Absolventin oder einem Absolventen, die oder der gleichzeitig Anteilseignerin oder Anteilseigner am Unternehmen bzw. deren oder dessen Familienmitglied ersten Grades Anteilseignerin oder Anteilseigner ist, eingegangen wird und
- das Beschäftigungsverhältnis nicht begründet wird, um überwiegend Aufträge etc. bei Dritten durchzuführen (Leiharbeitsverträge).

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Zuwendungsfähig im Förderzeitraum ist grundsätzlich das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen für eine Innovationsassistentin oder einen Innovationsassistenten. Bei zuwendungsberechtigten Unternehmen, deren Gründung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, ist das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen für zwei Innovationsassistentinnen oder Innovationsassistenten zuwendungsfähig. Werden zur Durchführung des geplanten Vorhabens gemäß Nummer 2 andere öffentliche Mittel zur Förderung von Personalkosten eingesetzt, ist die Förderung aus diesem Programm ausgeschlossen.
- 5.2 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch Bewilligung eines Personalkostenzuschusses.
- 5.3 Das Unternehmen erhält bei einem monatlichen Bruttoeinkommen der Innovationsassistentin / des Innovationsassistenten von mindestens 2.600 EUR und höher für die Dauer von 24 Monaten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.250 EUR. Bei einer Teilzeitbeschäftigung vermindern sich der monatliche Zuschuss und die Grenze des Mindestbruttoeinkommens im Verhältnis der regelmäßigen zur tariflich vereinbarten Wochenarbeitszeit.
- 5.4 Der monatliche Zuschuss wird bei Erfüllung folgender Tatbestände um die nachfolgenden Zuschläge erhöht:
- die Unternehmensgründung liegt weniger als 5 Jahre zurück 10 v.H.,

- bei erstmaliger Einstellung einer Akademikerin oder eines Akademikers (mit Ausnahme der Geschäftsführung / der Firmeninhaberin / des Firmeninhabers) 5 v.H.,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller ist Kleinstunternehmen i.S.d. EU-Defintion (s.o.) 10 v.H.,
- bei Unternehmen in Fördergebieten gemäß Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union 10 v.H.

Erfüllt der Antragsteller mehrere dieser Tatbestände so ist eine Kumulierung der prozentualen Zuschläge auf maximal 20 v.H. begrenzt.

Erfolgt im Rahmen des Projekts eine Zusammenarbeit mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung, so erhöht sich der monatliche Zuschuss um einen weiteren Zuschlag von 15 v. H. Dabei ist ein im Antrag festgelegter Teilbereich des Projektes von der Hochschule oder Forschungseinrichtung zu erarbeiten und ein Nachweis über die Zusammenarbeit vorzulegen. Durch die Zusammenarbeit entstehende Kosten sind durch den Zuschlag abgegolten.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Abwicklung der Förderung

- 6.1 Zuständige Behörde für die Bewilligung und die gesamte weitere Abwicklung ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Bewilligungsbehörde).
- 6.2 Die prüffähigen Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind an die Bewilligungsbehörde unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks zu richten.
- 6.3 Der Förderungszeitraum von 24 Monaten orientiert sich am Beginn des Arbeitsverhältnisses. Wird das Arbeitsverhältnis zum 1. eines Monats begründet, so wird der Förderungszeitraum vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an gerechnet. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt, beginnt der Förderungszeitraum mit dem 1. des darauf folgenden Monats.
Das Arbeitsverhältnis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen sein. Eine Verzögerung der Einstellung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle behält sich die Bewilligungsbehörde vor, ihren Zuwendungsbescheid zu widerrufen.
- 6.4 Wird ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb der ersten 18 Monate des Förderzeitraumes gelöst, kann das Unternehmen für den restlichen Förderzeitraum eine andere Innovationsassistentin oder einen anderen Innovationsassistenten einstellen. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung muss innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden der vorherigen Innovationsassistentin oder des vorherigen Innovationsassistenten erfolgen und bedarf der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Bei Überschreiten der Frist sowie bei verspäteter Anzeige behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf der Bewilligung vor.

- 6.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Teil 1 Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung werden Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- 6.6 Der Förderzeitraum kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe (beispielsweise bei Kurzarbeit, Krankheit, Elternzeit oder zur Überbrückung eines erweiterten Zeitraums bei einem Fall gemäß Punkt 6.4) bis zu maximal sechs Monaten unterbrochen werden, sofern nachvollziehbar dargestellt wird, dass der Förderzweck trotz Unterbrechung der Projektlaufzeit insgesamt erreicht werden kann.
- 6.7 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte können von der Bewilligungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechend begründete Anträge sind schriftlich zu stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.